



Offenbare / strafwürdige
Verletzung, und Uebertretung
der

von Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein &c. im Jahre 1720.
den 16. May zu Schwesingen herausgetommenen gnädigsten
Verordnung in Betref des Heidelberger Katechismus; in-
dem die Protestanten bis heute noch in ihren Katechismen
wider diesen gnädigsten Churfürstlichen Befehl die 80te Fra-
ge und andere Artikel einrücken, wie man es in selben deut-
lich lesen kann.

Ausführlicher Beweis.

1. In dem den 24ten April 1719. herausgegebenen gnädigsten Churfürst-
lichen Mandatum, und diesem Zufolge den 2. May an den Protestantischen Kir-
chenrath zu Heidelberg ergangenen hohen Regierungsbefehl, ist der Gebrauch ih-
res Katechismus in den Churpfälzischen Landen verbotthen worden, aus folgen-
den

den Ursachen; weil derselbe unter dem Namen seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und unter Dero vorgesehnen hohen Wapen, mit diesen Worten: Auf Befehl seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und an einem andern Orte, mit Privilegio seiner Churfürstlichen Durchlaucht, gedruckt worden. Zweytens: Weil die in demselben enthaltene gute Frage, und andere Artikel, nicht allein seiner Churfürstlichen Hoheit entgegen, sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii, und annoch unlängst emanirte Kaisersliche Mandata lauffen.

2. Auf diese Churfürstliche Verordnung hat der Kirchenrath im Jahre 1720. in dem Aprille ein unterthänigstes Memoriale eingegeben, und um die Restitution des Katechismus angehalten, Ihro Churfürstliche Durchlaucht möchtent gnädigst befehlen, daß diese Ausdrücke bey der solten Frage, und andern Artikeln in denen neuausgehenden Katechismis solten ausgelassen werden. Worauf

3. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Resolution, Erklärung und Verordnung den 16. May 1720. zu Schwetzingen herausgekommen, in folgenden Terminis:

Von Gottes Gnaden wir Carl Philipp Pfalzgraf bey Rhein-
re. (101. tit.) thun kund, und rügen hiemit zu wissen, daß, ob wir zwar die Einziehung des in hiesiger unserer Haupt- und Residenz-Stadt gedruckten Reformirten Catechismi, von demwegen in hiesigen unseren Churlanden zu verordnen gnädigst bewogen worden, umb weilen solcher unter unserem hohen Nahmen, und auf dem ersten Blat gedruckten Wapen mit Besatz: Aus Churfürstlicher Verordnung und mit Churfürstlicher Freyheit, ohne unser Wissen und Willen aufgelegt worden, mithin uns auch vorgebracht worden, als ob darinnen, und sonderlich bey der solten Frag, und darauf folgenden Glossen, die Römisch-catholisch Glaubensgenossen, worunter auch Ihro Römische Kayserliche Majestät, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, und so viele gekrönte, und andere hohe Chur- und fürstliche Häupter, neben uns dem Chur- und Landsfürsten, bekanntlich gezählt werden, einer verdammblich und vermaledeyten Abgötterey, und Fölgung der Antichristen Ehrenrührig beschuldiget wurden.

Und

Und aber unser reformirter Kirchenrath seithero die schriftliche unterthänigste Erklärung, und wiederholte Versicherung gegeben, mit weniger auch einige aus desselben Mittel darüber specia-liter vernohmen, erklärt haben, daß, gleich wie sie reformirte von allem condemniren der Personen sich ohne dem enteufferen, und in specie bey obgemeltem Punet allezeit erinnert werden, daß zwischen der Lehr, und denen Personen in Ansehung des Vorurtheils ein grosser Unterscheid seye, in massen denen Reformirten, wie sonst, also bey der Lehr dieser Frag in Kirchen und Schulen wohl angeschärfft werde, der Katechismus rede von der Lehr, und nit von den Personen, nenne keine Persohnen vermaledeynte Abgötterer, deswegen auch alle Reformirte sich solcher Wörter wider ihre Neben Christen enthalten müssen, und rede also der Catechismus von dieser Lehr mehr zu der Reformirten, und ihrer Jugend-Unterricht und Warnung, als umb ohne Noth und unzeitig Bericht und Urtheil über andere Kirchen Zufällen. Dahero gegen unsere hohe Persohn so wenig, als andere Catholische desfalls einiger Schluß gemacht werde, also dieselbe auch jederzeit dahin gesehen, mit weniger auch verschiedene Verordnungen gemacht, und ergehen lassen, sich in dem controversiren aller Bescheidenheit zu beflüssigen, und von allen Verdammn der Persohnen abzustehen; deswegen auch mit dem sambtlichen Ministerio unterthänigst, und inständigst gebetten, ihnen zu freyer Uebung ihrer Religion den Catechismum in ungehinderten Gebrauch zu lassen.

Dahero in gnädigster Erwegung alles diesen, und zur bewerkthätigen Bezeugung, daß es unsere gnädigste Intention niemahl gewesen, weder annoch seye, unseren Reformirten Unterthanen an ihrer Religions Uebung, und Gewissensfreyheit einiges Eins hinderlich zu fallen, gnädigst geschehen lassen, daß berühmter Reformirter Catechismus, jedoch mit Auslassung unseres hohen Wappens, so wohl als der auf dem Titul-Blat vorgedruckten Worten: Mit Churfürstlicher Pfälzischer Freyheit, als auch der bey oberwehnten so Frag befindlichen anhöblichen und mit authorisirten Glossen / hinwiederumb aufgeht, gedruckt, und
von

von unseren Reformirten Unterthanen in hiesigen unseren Chur-
landen, unserer nachgesetzten Regierung und Beampten fort män-
niglich ungehindert, also lang gebraucht werde, bis davon derent-
halben ein anderes von gesambten Reichswegen gut gefunden und
verordnet werden mögte. Wobey wir außtrücklich vorbehalten,
und wollen, daß diese unsere Erklär- und Verordnung also auff's
neue in Druck auslassenden Reformirten Catechismo mit beyge-
druckt, und hinzugefügt werde.

Dieser gnädigsten Churfürstlichen Verordnung leisten aber die Protestanten
in ihren neuaufgelegten Catechismo keine Parition. Sie lassen zwar das hohe
Wapen seiner Churfürstlichen Durchlaucht, samt den Worten: Mit Chur-
pfälzischer Freyheit auf dem Titelblat aus; die aber auf der goten Frage sich
befindliche, von ihrem Kirchenrathe selbst, als anstößig, und nicht Autorisirt
erkenntte ärgerliche Glossen findet man noch von Wort zu Wort hineingedruckt.
Siehe man den zu Essen 1780, den zu Mülheim 1764. und jeden andern Kate-
chismus nur ein.. Weiter. Von der dem Catechismus beyzudruckten befohle-
nen Churfürstlichen gnädigsten Erklär- und Verordnung findet man in den neu-
aufgelegten Catechismo nicht ein einziges Wort.

Wo ist nun der Gehorsam, den sie als Unterthanen ihrem gnädigsten Chur-
und Landesfürsten schuldig sind? Zumalen, da er ihnen anders nichts befohlen,
als was ihr eigener Kirchenrath für recht und billig gehalten, auch zuvor unter-
thänigk verlangt hat. Heißt das nicht mit seiner höchsten Landesobrigkeit,
Ja! mit dem allerhöchsten Gott selbst, vor dessen Angesicht sie das Wider-
spiel contestiren, nichts, als nur Schimpy und Spott treiben? Ja! es ist et-
ne offenbare strafwürdige Verlesung.



von unseren
landen, un-
möglich unge-
haben ein a-
verordnet
und wollen,
neue in Dr-
druckt, und

Dieser gr-
in ihren neuau-
Wapen seiner
pfälzischer Sr-
befindliche, wo-
erkennte ärgerl-
Siehe man de-
chismus nur e-
nen Churfürst-
aufgelegten B-

Wo ist r-
und Landesfür-
als was ihr ei-
thänigst verlar-
Ja! mit dem
Spiel contestire-
ne offenbare st-

hiesigen unseren Chur-
ad Beampten fort man-
erde, bis davon derent-
wegen gut gefunden und
strücklich vorbehalten,
Verordnung also auff's
Catechismo mit beyge-

leisten aber die Protestanten
Sie lassen zwar das hohe
den Worten: Mit Chur-
er auf der goten Frage sich
stößig, und nicht Autorisirt
ort zu Wort hineingedruckt.
764. und jeden andern Kate-
chismus beyzudrucken befohle-
nung findet man in den neu-

hanen ihrem gnädigsten Chur-
hnen anders nichts befohlen,
gehalten, auch zuvor unter
der höchsten Landesobrigkeit,
Ten Angesicht sie das Wider-
Spott treiben? Ja! es ist ei-

